

Freitag, 25. Januar 1963.

Technische Zusammenarbeit.
Entsendung von schweizerischen Bankfachleuten an die Banque Centrale de la République de Guinée; Bereitstellung eines Kredites von rund Fr. 267'000.- für die Durchführung dieses Projektes.

Politisches Departement. Antrag vom 7. Januar 1963 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Januar 1963 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements und die Bemerkungen des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a) Für die Zurverfügungstellung von 8 Bankbeamten an die Banque Centrale de la République de Guinée wird gemäss nachstehender Zusammenstellung ein Betrag von Fr. 97'000.- zu Lasten des Kredites für die bilaterale technische Entwicklungshilfe bewilligt.

Reisekosten	Fr. 52'000.--
Kühlschränke	" 3'000.--
Lohnzuschüsse	" 35'000.--
Verschiedenes	" 7'000.--

Fr. 97'000.--

- b) Für den Fall, dass die guineische Regierung die vorgesehenen Gehälter nicht fristgerecht oder gar nicht ausbezahlt, übernimmt der Bund notfalls zusätzlich eine Lohnzahlungsgarantie bis zum maximalen Betrag von Fr. 170'000.--.
- c) Das Politische Departement wird beauftragt, im Sinne des Mitberichts des Finanz- und Zolldepartements die Forderung gegenüber der guineischen Regierung mit allem Nachdruck zu vertreten.

Protokollauszug an das Politische Departement (20) zum Vollzug und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. Oser

Bern, den 7. Januar 1963.

t.941.1 Guinea (2) - NZ/sk

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tTechnische Zusammenarbeit.

Entsendung von schweizerischen Bankfachleuten an die Banque Centrale de la République de Guinée;
Bereitstellung eines Kredites von rund Fr. 267'000.- für die Durchführung dieses Projektes.

Im Juni 1962 gelangte die guineische Regierung an uns mit dem Gesuch, ihr im Rahmen des zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Abkommens über die technische Zusammenarbeit eine Anzahl Bankfachleute für die Dauer eines Jahres zur Verfügung zu stellen.

Herr Robert Virieux, Direktor der Schweizerischen Nationalbank in Lausanne, hat im Jahre 1961 auf bilateraler Basis eine eingehende Expertise über das Bankenwesen in Guinea vorgenommen und im Anschluss daran die Zurverfügungstellung schweizerischer Bankfachleute für eine beschränkte Dauer als unbedingtes Erfordernis bezeichnet, da die guineische Zentralbank und die ihr angeschlossenen Zweiginstitute auf organisatorischem wie auch auf banktechnischem Gebiet mit enormen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Die politische Abteilung unseres Departementes sowie die schweizerische Vertretung in Conakry unterstützen das Gesuch der guineischen Regierung.

Es konnten insgesamt acht Interessenten für diese Aufgabe gewonnen werden. Die Kandidaturen wurden durch Herrn Direktor Virieux geprüft.

Durch Vermittlung unseres Konsulates in Conakry wurden mit der guineischen Regierung folgende Bedingungen vereinbart:

Aufwendungen der guineischen Behörden

- 1.) die Löhne des schweizerischen Bankpersonals;
- 2.) freie Unterkunft im Hotel und in 3 Wohnungen (ohne Kühlschränke)
- 3.) lokale Transportkosten (zwischen Unterkunft und Arbeitsplatz).

Aufwendungen zu Lasten des Kredites für die technische Zusammenarbeit

- 4.) Reisekosten Schweiz-Conakry und zurück für die Experten und deren Familien;
- 5.) Ausstattung von drei Wohnungen mit Kühlschränken;
- 6.) Ausrichtung eines Lohnzuschusses;
- 7.) verschiedene Ausgaben wie Gepäcktransport, AHV-Arbeitgeberbeiträge auf Lohnzuschüssen, ärztliche Untersuchungen und Impfungen usw.

Erläuterungen zu den Ziffern 1, 4, 5, 6 und 7

ad 1.) Die guineische Regierung bzw. die Banque Centrale de la République de Guinée erklärt sich bereit, den schweizerischen Bankbeamten einen Monatslohn von GFr. 100'000.-- (zirka sFr. 1'770.--) zu zahlen.

Im Laufe der Expertenmission von Herrn Direktor Virieux mussten wir die Erfahrung machen, dass die guineischen Behörden ihr Versprechen, ihm ein Taggeld auszurichten, nicht einhielten. Wir haben uns schliesslich bereit erklärt, den Betrag zu Lasten des Kredites für technische Zusammenarbeit zu übernehmen.

Es besteht somit auch hier die Gefahr, dass die durch die guineische Staatsbank auszahlenden Gehälter (für 12 Monate insgesamt rund Fr. 170'000.--) nicht rechtzeitig oder sogar überhaupt nicht ausgerichtet werden. Um dieser Möglichkeit Rechnung zu tragen und um der geplanten Mission ihren Erfolg zu sichern, möchten wir vorsorglicherweise bereits heute beantragen, dass der Bund eine Lohngarantie übernimmt.

ad 4.) Herr Virieux erachtet es als sehr wünschenswert, dass die verheirateten Bankexperten von ihren Ehefrauen begleitet

werden. Ihre Anwesenheit würde viel dazu beitragen, Enttäuschungen und entmutigende Situationen zu überbrücken. Die Bankbeamten haben eine schwierige und verantwortungsvolle Arbeit zu verrichten und werden in Conakry ziemlich isoliert sein.

Unter der Voraussetzung, dass die 8 Kandidaten ihre Offerten nach Kenntnisnahme der Anstellungsbedingungen weiterhin aufrecht halten und die Verheirateten ihre Ehefrauen und Kinder mitnehmen, würde die Gruppe insgesamt 18 Personen umfassen. Die Reisekosten Bern-Conakry und zurück stellen sich auf Fr. 2'880.- pro Person; für 18 Personen somit eine Auslage von rund Fr. 52'000.-.

ad 5.) Es ist unbedingt erforderlich, dass die Wohnungen mit Kühlschränken ausgestattet werden. Die guineische Regierung sieht sich jedoch mangels der nötigen Devisen ausserstande, für deren Anschaffung aufzukommen. Der Ankauf der drei Kühlschränke, welche nach Rückkehr der Bankbeamten leicht und möglicherweise sogar mit Gewinn an Ort und Stelle wieder verkauft werden können, bedingt eine Auslage von rund Fr. 3'000.--.

ad 6.) Der von der guineischen Regierung offerierte Monatslohn von GFr. 100'000.-- genügt, auch unter Berücksichtigung der kostenlosen Unterkunft, knapp zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. Um den ausserordentlich hohen Lebenshaltungskosten in Conakry Rechnung zu tragen, beantragen wir auf Grund der Empfehlungen von Herrn Direktor Virieux die Ausrichtung eines Lohnzuschusses in der Höhe von 20%, berechnet auf den schweizerischen Gehältern.

Nach den uns vom schweizerischen Bankpersonalverband zugekommenen Auskünften beziehen die Interessenten zurzeit Saläre zwischen Fr. 1'500 und Fr. 2'000 pro Monat. Unseren Berechnungen haben wir einen Durchschnittslohn von monatlich Fr. 1'800 zu Grunde gelegt, was einen Gesamtaufwand von rund Fr. 35'000.-- entspricht.

ad 7.) Für den Posten "Verschiedenes" dürfte ein Betrag von Fr. 7'000.-- als ausreichend betrachtet werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

- a) Für die Zurverfügungstellung von 8 Bankbeamten an die Banque Centrale de la République de Guinée wird gemäss nachstehender Zusammenstellung ein Betrag von Fr. 97'000.-- zu Lasten des Kredites für die bilaterale technische Entwicklungshilfe bewilligt.

Reisekosten	Fr.	52'000.--
Kühlschränke	"	3'000.--
Lohnzuschüsse	"	35'000.--
Verschiedenes	"	7'000.--
		<hr/>
	Fr.	97'000.--
		<hr/>

- b) Für den Fall, dass die guineische Regierung die vorgesehenen Gehälter nicht fristgerecht oder gar nicht ausbezahlt, übernimmt der Bund notfalls zusätzlich eine Lohnzahlungsgarantie bis zum maximalen Betrag von Fr. 170'000.--.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT



zum Mitbericht an: Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an: Eidgenössisches Politisches Departement
(in 20 Exemplaren) zum Vollzug, sowie an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (in 2 Exemplaren) zur Kenntnisnahme.